
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 29. Juni 2010

Seite 377

Nr. 61

**Neunte Ordnung zur Änderung
der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Universität Duisburg-Essen
mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
Vom 25. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17.03.2004 (Verkündungsblatt Jg. 2, 2004, S. 119), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 26.02.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010, S. 171), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(3) Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird von

hochschulStart.de

(Nachfolgeeinrichtung der ZVS)

44128 Dortmund

durchgeführt.“

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 (alt) wird wie folgt geändert:

„Gemäß Artikel 1 Punkt 4 des siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG) wird ein Teil der Studienplätze durch ein Auswahlverfahren der Hochschule vergeben, wobei hochschulStart.de die Vorauswahl der Bewerber aufgrund der Kriterien Grad der Qualifikation und Ortspräferenz durchführt.“

§ 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Hochschulverwaltung (Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen) der Universität Duisburg-Essen.“

Anhang 2 § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Studierende müssen sich zu den Leistungsnachweisen der Zentralen Abschlussklausuren (ZAK) in der vom Dekanat zu Beginn eines jeden Semesters verbindlich festgelegten Anmeldefrist in elektronischer Form nach dem von der Medizinischen Fakultät vorgehaltenen Verfahren anmelden.“

Anhang 2 § 3 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Regelung gilt entsprechend für Nachprüfungen der Zentralen Abschlussklausuren (ZANK).“

Anhang 2 § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Studierende, die sich in der im Absatz 4 genannten Form zu den Zentralen Abschlussklausuren angemeldet haben, sind berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.“

Im Anhang 2 § 3 Absatz 5 wird als Satz 2 eingefügt:

„Es besteht kein Zwang, die Zentralen Abschlussklausuren oder Teile davon unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren.“

Anhang 2 § 3 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(6) Studierende, die sich verbindlich zu den Zentralen Abschlussklausuren angemeldet haben, haben die Möglichkeit, sich innerhalb einer vom Dekanat festgelegten Ausschlussfrist von einzelnen oder allen Fächern wieder abzumelden.“

Anhang 2 § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Ist dies zum Zeitpunkt der Anmeldung zu den Zentralen Abschlussklausuren noch nicht überprüfbar und stellt sich zum Zeitpunkt der Prüfung heraus, dass die Voraussetzung nicht erfüllt wurde, kann der Fachvertreter festlegen, dass dem Studierenden der Leistungsnachweis erst ausgehändigt wird, wenn er die Voraussetzung erfüllt hat.“

Anhang 2 § 5 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„(9) Über diese Ordnung hinausgehende Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Art der Prüfungsanmeldung – ausgenommen die An- und Abmeldung zu bzw. von den Zentralen Abschlussklausuren gemäß § 3 Absätze 4 bis 6 im Anhang 2 dieser Studienordnung – und Regelungen bei Nichtteilnahme liegen im Ermessen der verantwortlichen Fachvertreter und werden von diesen angekündigt.“

Im Anhang 2 § 5 wird als Absatz 11 eingefügt:

„(11) Für die Zentralen Abschlussklausuren und die Nachprüfungen der Zentralen Abschlussklausuren ist eine Klausureinsichtnahme innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse zu den auf den zentralen Informationsseiten des Dekanats bekannt gegebenen Terminen möglich. Eine Anmeldung zu den Klausureinsichtsterminen ist notwendig. Eine Reklamation von Klausurfragen oder Prüfungsteilen muss bis spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse bei dem zuständigen Hochschullehrenden erfolgt sein.“

Anhang 2 § 5 Absatz 11 wird Absatz 12.**Artikel II**

Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10.06.2010.

Duisburg und Essen, den 25. Juni 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler